



Bestimmungen zur Einreichung ärztlicher Atteste bei Leistungsnachweisen
für den Studiengang Pharmazie an der Universität Würzburg

Sehr geehrte Studierende,

wir möchten Sie auf der Grundlage unserer Studienordnung über folgende Regelungen zur Einreichung eines Attestes für den Krankheitsfall bei einem Leistungsnachweis (schriftlich, mündlich, praktisch) informieren:

- Das Attest muss spätestens zwei Werktage nach dem Termin des Leistungsnachweises vorliegen. Zur Fristwahrung kann das Attest auch vorab eingescannt per E-Mail an pzlc-krankmeldung-pharmazie@uni-wuerzburg.de gesendet werden.
- Die Vorlage des Originaldokumentes ist in jedem Fall zwingend notwendig; die Entscheidung über die Anerkennung des Attestes erfolgt nur, wenn auch das Original vorliegt. Ein verspätet eingehendes Attest wird nicht anerkannt und die Nichtteilnahme am Leistungsnachweis wird in diesem Fall als Fehlversuch gewertet. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur möglich, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, die besagt, dass die/der Betroffene krankheitsbedingt nicht in der Lage war, ein Attest beizubringen.
- Das Attest muss spätestens das Datum des Leistungsnachweises tragen; ein später datiertes Attest wird nicht akzeptiert.
- Das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass die für den Leistungsnachweis zuständige Lehrperson daraus schließen kann, ob am Tag des Leistungsnachweises tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. **Bitte verwenden Sie das im Anhang befindliche Formular.** Die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit obliegt nicht der/dem das Attest ausstellenden Ärztin/Arzt!
- In begründeten Zweifelsfällen kann die verantwortliche Lehrperson die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen!
- Falls das Attest nicht anerkannt werden kann, werden Sie über diese Entscheidung schriftlich informiert.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht akzeptiert werden.

Prof. Dr. Christoph Sotriffer, Vorsitzender des Prüfungsausschusses

**Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit
- Ärztliches Attest -**

Zur Vorlage bei den Lehrpersonen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg innerhalb von 2 Werktagen nach dem Termin des Leistungsnachweises gemäß § 7 der Studienordnung Pharmazie. **Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Lehrperson.**

Angaben zur untersuchten Person:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Matrikelnummer:	Adresse:	

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine heutige Untersuchung bei o.g. Patientin/Patienten hat folgende krankheitsbedingte prüfungs-relevante Einschränkungen ergeben:

Die Patientin/der Patient ist für den folgenden Leistungsnachweis:

Datum des Leistungsnachweises:		
Fach des Leistungsnachweises:		
Zuständige Lehrperson:		
Art des Leistungsnachweises:	<input type="checkbox"/> Mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich	<input type="checkbox"/> praktisch <input type="checkbox"/> sonstige:

aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig:

Am bzw. im Zeitraum von...bis:	
---------------------------------------	--

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn ein/e Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einem Leistungsnachweis erscheint oder diesen abbricht, hat sie/er gemäß Studienordnung der zuständigen Lehrperson die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die/der Studierende Ihr ärztliches Attest, das der Lehrperson erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer/m Sachverständiger/n die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den obenstehenden Punkten gebeten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte/innen bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseren Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.